

Gültig ab 1. November 2025

Stiftungsurkunde



Inhalt

Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Vorsorgewerke	3
Art. 4	Vermögen	3
Art. 5	Organe der Stiftung	3
Art. 6	Stiftungsrat	3
Art. 7	Vorsorgekommissionen	3
Art. 8	Revisionsstelle und Experte für berufliche Vor- sorge	4
Art. 9	Haftung	4
Art. 10	Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation	4
Art. 11	Schlussbestimmung	4

Art. 1 Name und Sitz

(1) Unter dem Namen

«PKE Pensionskasse Energie»

«CPE Caisse de Pension Energie»

«CPE Cassa Pensione Energia»

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG, nachfolgend "Stiftung".

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

(1) Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der ihr angeschlossenen Unternehmen, welche vornehmlich der Energiebranche angehören, sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Der Anschluss eines Unternehmens an die Stiftung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.

(2) Der Stiftungsrat erlässt Reglemente, in denen die Leistungen, die Organisation, die Finanzierung, die Kontrolle sowie das Verhältnis zu den angeschlossenen Arbeitgebern, zu den Versicherten, zu den Rentnern und zu den Anspruchsberechtigten geregelt sind. Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Versicherten und Rentner jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(3) Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 3 Vorsorgewerke

(1) Die Stiftung kann einzelne Vorsorgewerke führen. Dabei kann sie für mehrere angeschlossene Unternehmen ein gemeinschaftliches Vorsorgewerk bilden.

(2) Das einzelne Vorsorgewerk umfasst sämtliche Ansprüche und Verpflichtungen der ihm zugehörigen Versicherten und Rentner. Die Vorsorgewerke sind voneinander unabhängig und ihr Vermögen kann nur zur Erfüllung ihrer eigenen Vorsorgetätigkeit in Anspruch genommen werden.

Art. 4 Vermögen

(1) Das Stiftungsvermögen setzt sich zusammen aus

- dem Gemeinschaftsvermögen der Stiftung und
- dem Vermögen der Vorsorgewerke.

Das Gemeinschaftsvermögen wird geäuñet durch Erträge des Stiftungsvermögens und durch Einnahmen der Stiftung, die nicht den einzelnen Vorsorgewerken gehören sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen.

Das Vermögen der einzelnen Vorsorgewerke wird geäuñet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch dessen Erträge.

(2) Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke etc.).

(3) Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

(4) Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäuñet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Art. 5 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

a) der Stiftungsrat

b) die Vorsorgekommissionen

c) die Revisionsstelle und der Experte für berufliche Vorsorge

Art. 6 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, welche je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gewählt werden. Die Einzelheiten der Wahl und der paritätischen Verwaltung werden in separaten Reglementen geregelt.

(2) Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt drei Jahre.

(3) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und regelt deren Zeichnungsberechtigung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf.

(4) Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

(5) Der Stiftungsrat kann auch Vorsorgekommission des gemeinschaftlichen Vorsorgewerks sein.

Art. 7 Vorsorgekommissionen

(1) Arbeitgeber, die sich der Stiftung anschliessen und ein eigenes Vorsorgewerk bilden, bestellen zusammen mit ihren Arbeitnehmern eine gemäss Art. 51 BVG paritätisch besetzte Vorsorgekommission.

(2) Die Einzelheiten der Wahl und der Aufgaben der Vorsorgekommission sind im Wahl- und Organisationsreglement der Vorsorgekommission geregelt.

- (3) Die Vorsorgekommission sorgt im Rahmen des Stiftungszwecks für die ordnungsgemässe Durchführung der Vorsorge und vertritt die Interessen der im Vorsorgewerk zusammengefassten Versicherten und Rentner gegenüber dem Stiftungsrat.

Art. 8 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge

- (1) Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.
- (2) Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

Art. 9 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten aus beruflicher Vorsorge sowie für Handlungen der Vorsorgekommission haftet ausschliesslich das Vermögen des jeweiligen Vorsorgewerks.

Art. 10 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

- (1) Im Falle der Aufhebung eines Vorsorgewerks dienen dessen Guthaben der Deckung der Ansprüche seiner Versicherten und Rentner sowie der Kosten der Aufhebung. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszwecks entsprechend dem Entscheid seiner Vorsorgekommission zugunsten der Versicherten und Rentner des Vorsorgewerks zu verwenden, indem dieser auf die neue Personalvorsorgeeinrichtung überwiesen oder als Liquidationsanteil an Versicherte und Rentner zugewiesen wird.
- (2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Versicherten und Rentner zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Ein Rückfall von Mitteln der Vorsorgewerke und der Stiftung an angeschlossene Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge sind ausgeschlossen.
- (4) Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 11 Schlussbestimmung

- (1) Diese Urkunde wurde am 24. Juni 2025 vom Stiftungsrat genehmigt. Sie ersetzt die Urkunde vom 25. September 2014.

Zürich, 24. Juni 2025

PKE Pensionskasse Energie

Der Präsident	Der Vizepräsident
Christophe Grandjean	Luca Baroni

